Richtlinien zur Förderung des Ankaufes energieeffizienter Ersatzhaushaltsgeräte in der Marktgemeinde Sierning

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2021

Für den Ankauf eines energieeffizienteren Haushaltsgerätes, welches ab Rechtskraft der Richtlinie anstelle eines veralteten Gerätes angeschafft wird, gewährt die Gemeinde Sierning eine Förderung, welche wie folgt geregelt wird:

1. Ziel

Zielsetzung dieser gegenständlichen Förderung ist eine Reduktion von ineffizienten Haushaltsgeräten durch einen Austausch auf energieeffizientere Technologien in den Sierninger Haushalten.

Durch eine finanzielle Förderung, durch aktive Bewusstseinsbildung in puncto Schonung der Umweltressourcen und durch Darlegung von Einsparungsmöglichkeiten bei Energiekosten, Wasserverbrauch, Kanalgebühren etc. durch den Umstieg auf energieeffizientere Technologien ist die Zielerreichung gewährleistet.

Zusätzlich werden durch die vorliegende Richtlinie die regionale Wirtschaft in puncto Wertschöpfung, Erhalt von Arbeitsplätzen und Werbeeffekt positiv unterstützt.

Um der Zielsetzung dieser Förderung gerecht zu werden, evaluiert der Ausschuss für Umwelt- und Raumordnung jährlich die Energieeffizienzklassen bzw. das Antragsformular wird aufgrund des Ergebnisses der Evaluierung angepasst.

2. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können ausschließlich natürliche Personen ansuchen, welche ihren Hauptwohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung in der Marktgemeinde Sierning haben.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss der Ersatz veralteter Haushaltsgeräte durch ein Gerät moderner energiesparender Bauart. Die geförderten Haushaltsgeräte sind in folgenden abschließenden Kategorien unterteilt, welche der Energieeffizienzklasse A+++ (nach dem alten Energielabel) bzw. C oder besser (nach dem neuen Energielabel) angehören müssen und im Haushalt des Hauptwohnsitzes der Antragstellerin bzw. des Antragstellers verwendet werden.

Kategorien:

1. Geschirrspüler
2. Waschmaschine
3. Kühlschrank mit / ohne Gefrierfach, Kühl- / und Gefrierkombination
4. Gefriertruhe, Gefrierschrank

4. Pflichten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin

a. Das zu fördernde, energieeffizientere Haushaltsgerät muss von einem Partnerbetrieb im Gemeindegebiet von Sierning bezogen werden.

b. Der Partnerbetrieb garantiert im Gegenzug eine umfassende Beratung in puncto Kosten- /Nutzenanalyse und eine faire Preisgestaltung.

c. Der Austausch des energieeffizienteren Gerätes und die fachgerechte Entsorgung des veralteten Gerätes gleicher Kategorie sind durch den Partnerbetrieb am Förderungsantrag zu bestätigen.

5. Förderungshöhe und Förderungsanzahl

Die Förderung beträgt sechs Sirnicha-Münzen (Wert: € 60,-) pro Förderungsfall. Die Anzahl der Förderungsfälle ist auf maximal ein Haushaltsgerät pro Kategorie (Geräteart) und Haushalt für einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahre begrenzt. Vorerst ist die Förderung bis 30.06.2024 befristet.

6. Antrag und Erledigung

Die Abwicklung zur Gewährung dieser Förderung obliegt der Gemeindeverwaltung im Rahmen dieser Richtlinie.

Der Förderantrag ist mittels Formblatt an die Marktgemeinde Sierning zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Bestätigungen über die fachgerechte Beratung in puncto Kosten-/Nutzenanalyse und über die ordnungsgemäße Entsorgung des Altgerätes sind beizubringen und die Rechnung des Neugerätes der Energieeffizienzklasse A+++ (nach dem alten Energielabel) bzw. C oder besser (nach dem neuen Energielabel) sind diesem beizulegen.

Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Rechnungsstellung für das Ersatzhaushaltsgerät bei der Marktgemeinde Sierning einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich in Form von Sirnicha-Münzen im Bürgerservice der Marktgemeindeamt Sierning nach erfolgter Prüfung des Förderantrages.

7. Dauer der Förderung

Die Förderung von Haushaltsgeräten durch die Marktgemeinde Sierning wird vorerst bis 30.06.2024 befristet.

8. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen und zurückgefordert werden, wenn der/die Förderungsnehmer/In:

a. zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;

b. die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

Die Rückzahlung hat in Euro zu erfolgen und beträgt die Höhe des gewährten Förderungsbetrages inkl. Verzinsung (gemäß VPI Statistik Austria).

9. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Sierning besteht nicht.

10. Nicht gefördert werden

Haushaltsgeräte mit einer Energieeffizienzklasse unter A+++ (nach dem alten Energielabel) bzw. unter C (nach dem neuen Energielabel) sowie Anschaffungen, die nicht für eine Verwendung im Haushalt des Hauptwohnsitzes der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bestimmt sind.

11. Partnerbetriebe

a. Elektro Pichler, Mühlberg 14, 4522 Sierning
b. Elektro Platzer GmbH, Steyrtalstraße 23, 4523 Neuzeug
c. EP Thomas Poth Elektro-Service-Handel GmbH, Burgstallstraße 32, 4523 Neuzeug
d. Sierninger Elektrohaus GmbH; Bad Haller Straße 21, 4522 Sierning
e. Tischlerei Ecker GesmbH, Mühlberg 21, 4522 Sierning

Manfred Kalchmair
Bürgermeister